

Planrechtsunterlagen zum Antrag auf 3. Planänderung

nach § 76 Abs. 3 LVwVfG BW

Ausbau der Schönbuchbahn PFA 2 und 3

an der Strecke Böblingen – Dettenhausen (4871)

Bahn-km: 0+000 – 9+350 (4871)
sowie Bahn-km: 25+320 – 26+000 (4860)

für

Zweckverband Schönbuchbahn
Parkstraße 16
71034 Böblingen

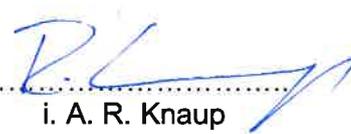
Böblingen, den 04.04.2019


.....
i. A. G. Springer

aufgestellt von

INGE Schönbuchbahn, c/o TTK GmbH,
Gerwigstraße 53
76131 Karlsruhe

Karlsruhe, den 03.04.2019


.....
i. A. R. Knaup

Feststellungsvermerk Regierungspräsidium

März 2019

Bericht

Ausbau der SCHÖNBUCHBAHN

Angebotserweiterung und
Verbesserung der Anschlussverhältnisse
auf der Strecke Böblingen –Dettenhausen (4871)

Hier: 3. Planänderung



Karlsruhe, 14. März 2019

TTK Projektnummer: 1901

INGE SCHÖNBUCHBAHN

Bericht

Ausbau der SCHÖNBUCHBAHN

Angebotserweiterung und
Verbesserung der Anschlussverhältnisse
auf der Strecke Böblingen –Dettenhausen (4871)
Hier: 3. Planänderung

Auftraggeber:

Zweckverband Schönbuchbahn
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Auftragnehmer:

TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH (TTK)
Gerwigstraße 53
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/62503-0
Fax. 0721/62503-33
e-Mail: info@ttk.de

Bearbeiter:

Rainald Knaup

Karlsruhe, 14. März 2019

INGE SCHÖNBUCHBAHN

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	5
2	Inhalt der planfestgestellten Maßnahme	5
3	Änderungen zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.06.2016	6
3.1	Optimierung der Planung, Böschungen	6
3.2	Änderungen im Bauablauf und Änderungen der Baustelleneinrichtungsflächen	6
3.3	Änderung der BÜ-Sicherung und Umlegung der 20 KV-Leitung	6
4	Grunderwerb / vorübergehende Inanspruchnahme.....	7
4.1	Grunderwerb	7
4.2	Vorübergehende Inanspruchnahme	7
4.3	Grunddienstbarkeit	7

1 Einführung

Am 15.06.2016 hat das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß §§ 18 ff Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) den Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Schönbuchbahn Abschnitte 2 und 3, Böblingen bis Holzgerlingen“ erlassen. Dieser Planfeststellungsbeschluss erfolgte auf den Antrag des Zweckverbandes Schönbuchbahn vom 28.11.2014. Am 02.07.2018 hat das Regierungspräsidium Stuttgart auf Antrag des Zweckverbandes Schönbuchbahn nach § 76 Abs. 2 LVwVfG BW die 1. Planänderung hierzu genehmigt, am 18.10.2018 folgte die Genehmigung der 2. Planänderung, ebenfalls nach § 76 Abs. 2 LVwVfG BW. Vorliegend wird die Genehmigung der 3. Planänderung nach § 76 Abs. 3 LVwVfG BW beantragt.

2 Inhalt der planfestgestellten Maßnahme

Im Planfeststellungsabschnitt 2 und 3 wird die bestehende eingleisige Strecke

- ▶ von km 0+280 bis km 1+485 und
- ▶ von km 4+175 bis km 8+484

jeweils um ein zweites Gleis erweitert. Ebenso wird der Bahnhofsbereich in Holzgerlingen durch ein zweites Gleis erweitert. In Folge dieser Erweiterung sind Bahnsteige, Bahnübergänge, Gleisunter- sowie Gleisoberbau anzupassen bzw. neu zu bauen.

Da der zweigleisige Ausbau im Bahnhof Böblingen der Deutschen Bahn beginnt, sind hier Anpassungen an Anlagen der Deutsche Bahn notwendig.

Des Weiteren werden

- ▶ der BÜ in km 1,085 (Herrenberger Straße) in Böblingen und
- ▶ der BÜ in km 8,027 (Böblinger Straße) in Holzgerlingen

beseitigt.

Die Bahnübergangsbeseitigung in Böblingen hat eine Straßenabsenkung zur Folge. Hier sind zu einem großen Anteil Anlagen Dritter (Straßeninfrastruktur) betroffen.

Die Bahnübergangsbeseitigung in Holzgerlingen wird durch eine Gleisabsenkung und eine Verlegung des bestehenden Bahnsteigs Holzgerlingen Nord erreicht.

Ebenso wird die Strecke elektrifiziert und signaltechnisch modernisiert.

3 Änderungen zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.06.2016

Im Zuge der genaueren Ausführungsplanungen sowie auch während der Baumaßnahme haben sich Änderungen zu dem Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Schönbuchbahn Abschnitte 2 und 3, Böblingen bis Holzgerlingen“ (Az.: 24-3826.1 / ZVS - Böblingen bis Holzgerlingen).

3.1 Optimierung der Planung, Böschungen

Im Zuge der detaillierteren Ausführungsplanungen konnten die Querschnitte optimiert und damit die Eingriffe reduziert werden.

Teilweise konnte somit bereits planfestgestellter Grunderwerb reduziert bzw. in vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit umgewandelt werden.

3.2 Änderungen im Bauablauf und Änderungen der Baustelleneinrichtungsflächen

Nach Beauftragung der Baufirmen musste insbesondere infolge Änderungen im Bauablauf die Verkehrsführung während der Bauzeit sowie damit verbundene Änderungen der vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen geändert werden.

3.3 Änderung der BÜ-Sicherung und Umlegung der 20 KV-Leitung

Durch Änderungen der technischen Sicherung am BÜ 4,4 entfallen die Grunddienstbarkeiten für die Sichtdreiecke.

Durch die Verlegung der 20 kV-Freileitung unter die Erde und Querung der Bahnlinie wurde die vorübergehende Inanspruchnahme erhöht.

4 Grunderwerb / vorübergehende Inanspruchnahme

4.1 Grunderwerb

Die zu erwerbenden Grundstücke sind für den Bau und Betrieb der geplanten Anlagen dauerhaft erforderlich. Sie werden vom Zweckverband Schönbuchbahn, erworben.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss müssen bisher 10.636 m² (Gemarkung Böblingen) und 16.784 m² (Gemarkung Holzgerlingen), d.h. insgesamt 27.420 m² Grunderwerb getätigt werden.

Infolge der beschriebenen Planänderungen, konnte der Grunderwerb auf der Gemarkung Böblingen um 1.802 m² auf 8.834 m² und auf der Gemarkung Holzgerlingen um 3.728 m² auf 13.056 m² reduziert werden. Insgesamt reduziert sich damit der Grunderwerb von 27.420 m² auf 21.890 m², davon entfallen 349 m² auf Privatbetroffene.

4.2 Vorübergehende Inanspruchnahme

Diese Grundstücke müssen auf die Dauer der Baudurchführung insbesondere für die Baustelleneinrichtung und -zufahrten vorübergehend genutzt werden. Es wird eine Entschädigungsregelung in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung (z.B. Pachtvertrag) zwischen dem Vorhabenträger oder dem bauausführenden Unternehmen und dem Eigentümer geschlossen.

Die Grundstücke werden, sofern nicht etwas Anderes vereinbart wird, nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und dem Eigentümer zurückgegeben.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss müssen bisher 73.043 m² (Gemarkung Böblingen) und 25.011 m² (Gemarkung Holzgerlingen) d.h. insgesamt 98.054 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Infolge der beschriebenen Planänderungen erhöht sich die vorübergehende Inanspruchnahme um 2.609 m² auf 75.652 m² (Gemarkung Böblingen) und um 6.022 m² auf 31.033 m² (Gemarkung Holzgerlingen). Insgesamt erhöht sich damit die Fläche für die vorübergehende Inanspruchnahme von 98.054 m² auf 106.685 m², davon entfallen 572 m² auf Privatbetroffene.

4.3 Grunddienstbarkeit

Grundstücke, die durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Nutzung eingeschränkt jedoch nicht erworben werden müssen, werden durch Eintrag des erforderlichen

Rechtes (z.B. Leitungsrecht) in das Grundbuch dinglich gesichert. Die Entschädigung des Eigentümers erfolgt aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses nach den gesetzlichen Regelungen.

Dies gilt auch für Grundstücke, die als landschaftspflegerische Ersatz- oder Ausgleichsflächen beansprucht werden.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss müssen bisher 5.341 m² (Gemarkung Böblingen) und 7.284 m² (Gemarkung Holzgerlingen) d.h. insgesamt 12.625 m² für Grunddienstbarkeiten in Anspruch genommen werden.

Infolge der beschriebenen Planänderungen reduziert sich die Fläche, die dinglich gesichert werden muss um 1.620 m² auf 3.721 m² (Gemarkung Böblingen). Insgesamt reduziert sich die hierfür notwendige Fläche von 12.625 m² auf 11.005 m², davon entfallen 0 m² auf Privatbetroffene.

4 UVP Pflicht

Mit Schreiben vom 18.02.2019 beantragte der Zweckverband Schönbuchbahn beim Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen einer UVP Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, dass für die 3. Planänderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist. Über den Antrag ist derzeit noch nicht entschieden.